



Herrn
Peter Thiel
Wollankstraße 133
13187 Berlin

Telefon: 03391 515-9
Nebenstelle: 03391 515-6021
Telefax: 03391 515-6039
Datum: 18.11.2019
Aktenzeichen: 366 Js 35466/19
(bei Antwort bitte angeben)

Ihre Strafanzeige vom 29. Oktober 2019 gegen den Richter am Amtsgericht Kuhnert

Tatvorwurf: Rechtsbeugung

Anlage: Beschwerdebelehrung

Sehr geehrter Herr Thiel,

Ihre Strafanzeige gegen den am Amtsgericht Neuruppin tätigen Richter am Amtsgericht Kuhnert habe ich geprüft und nach Einsichtnahme in die Akten der Familiensache zu Az. 53 F 210/16 gemäß §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 StPO davon abgesehen, gegen den Beschuldigten Ermittlungen aufzunehmen, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass sich der Beschuldigte wegen Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB oder anderer verfolgbarer Straftaten strafbar gemacht haben könnte.

Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB verlangt einen bewussten elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege, indem sich der beschuldigte Richter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt haben muss. Solche Umstände sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Dem Beschuldigten Kuhnert liegt zur Last, in der beim Amtsgericht Neuruppin anhängigen Familiensache zum Aktenzeichen 53 F 210/16 Ihrer Beschwerde vom 26. September 2019 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Neuruppin vom 12. September 2019, mit dem Ihr Ablehnungsgesuch gegen den Rechtspfleger Pinkernelle als unzulässig zurückgewiesen worden war, mit Beschluss vom 30. September 2019 unter Verletzung Ihres rechtlichen Gehörs nicht abgeholfen zu haben, indem er formelhaft auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses verwies, ohne sich mit Ihrer Beschwerdebegründung auseinanderzusetzen.

Hausanschrift: Feldmannstraße 1, 16816 Neuruppin

Öffentliche Verkehrsmittel:
vom Bahnhof Neuruppin/
Rheinsberger Tor
Bus 771 bis Haltestelle Landgericht

Bankverbindung:
Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse
IBAN: DE19 3005 0000 7110 4044 10
BIC: WELADEDXXX

Servicezeiten:
Mo. bis Fr. von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 - 15:00 Uhr (freitags bis 14:00 Uhr)

Zwar hat das Brandenburgische Oberlandesgericht das Verhalten des Beschuldigten auf Seite 3 seines Beschlusses vom 15. Oktober 2019 (Az. 13 WF 206/19) als eklatante Verletzung Ihres verfassungsrechtlich geschützten Anspruchs auf die Gewährung rechtlichen Gehörs bezeichnet. Gleichwohl fehlt es an einem bewussten elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege, die die höchstrichterliche Rechtsprechung vor dem Hintergrund der Einordnung der Rechtsbeugung als Verbrechen und die beruflichen Konsequenzen einer Verurteilung verlangt. Ihnen wurde nicht das rechtliche Gehör als solches abgeschnitten, sondern allein die Entscheidung über Ihr Vorbringen vom Beschuldigten Kuhnert auf das Beschwerdegericht verlagert. Insofern zutreffend hat das Beschwerdegericht auf Seite 4 f. seines Beschlusses vom 15. Oktober 2019 dargelegt, dass das Abhilfeverfahren der Selbstkontrolle des erstinstanzlichen Gerichtes und der Entlastung der Beschwerdegerichte dient, indem es eine Filterfunktion erfüllt. Gerügt wurde daher vor allem, dass die Sachentscheidung der Beschwerde vorschnell dem Beschwerdegericht überbürdet worden sei. Der Missachtung des eher untergeordneten Abhilfeverfahrens kann somit nicht der Charakter eines elementaren Rechtsverstoßes im Sinne von § 339 StGB zukommen. Unabhängig davon erscheint es sehr zweifelhaft, ob der Angeschuldigte Kuhnert vorsätzlich handelte oder es nur aus Nachlässigkeit unterließ, seine Erwägungen im Abhilfebeschluss zu dokumentieren.

Hochachtungsvoll



Rauche

Staatsanwalt

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung Beschwerde bei der Generalstaatsanwältin des Landes Brandenburg (Postanschrift: 14767 Brandenburg a. d. H., Hausanschrift: Steinstraße 61, 14776 Brandenburg a. d. H.) einlegen. Durch die Einlegung der Beschwerde während dieser Zeit bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist ebenfalls gewahrt (§ 172 Abs. 1 Strafprozessordnung).

Hinweis:

Falls Sie Beschwerde einlegen wollen, wird gebeten, in der Beschwerdeschrift das aus dem Bescheid ersichtliche Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft sowie mitzuteilen, wann Ihnen der Bescheid zugegangen ist, weil an diesem Tag die Beschwerdefrist beginnt. Wird die Beschwerde bei der Generalstaatsanwältin eingelegt, sollte zudem die Staatsanwaltschaft benannt werden, die den Bescheid erlassen hat.